

Synopsis Straßenreinigungssatzung

Neue Regelung	Alte Regelung	Begründung für Änderung
Teil I Allgemeine Bestimmungen	I. Allgemeine Bestimmungen	
§ 1 Übertragung der Reinigungspflicht 1. Die Verpflichtung zur Reinigung der öffentlichen Straßen nach § 10 Absatz 1 – 3 des Hessischen Straßengesetzes wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen auf die Eigentümer und Besitzer der durch öffentliche Straßen erschlossenen bebauten oder unbebauten Grundstücke übertragen. 2. Die Verpflichtung zur Reinigung verbleibt bei der Stadt: a) für Grundstücke in ihrem Eigentum, b) für öffentliche Großparkplätze sowie P + R-Plätze c) Verkehrswege mit besonderer Verkehrsbelastung. Diese sind der Anlage 1 zu entnehmen. Über diese Anlage beschließt der Magistrat. 3. Soweit die Stadt nach Nr. 2 verpflichtet bleibt, übt sie die Reinigungspflicht als öffentlich-rechtliche Aufgabe aus.	§ 1 Übertragung der Reinigungspflicht 1. Die Verpflichtung zur Reinigung der öffentlichen Straßen nach § 10 Absatz 1 – 3 des Hessischen Straßengesetzes wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen auf die Eigentümer und Besitzer der durch öffentliche Straßen erschlossenen bebauten oder unbebauten Grundstücke übertragen. 2. Die Verpflichtung zur Reinigung verbleibt bei der Stadt: a) für Grundstücke in ihrem Eigentum, b) für öffentliche Großparkplätze sowie P + R-Plätze 3. Soweit die Stadt nach Absatz 2 verpflichtet bleibt, übt sie die Reinigungspflicht als öffentlich-rechtliche Aufgabe aus.	Situation auf den Straßen ist nicht statisch, daher Ergänzung um Buchstabe c)
§ 2 Gegenstand der Reinigungspflicht 1. Die Reinigungspflicht im Sinne dieser Satzung bezieht sich auf: a) alle Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslage b) die öffentlichen Straßen außerhalb der geschlossenen Ortslage, an die bebaute oder gewerblich genutzte Grundstücke angrenzen.	§ 2 Gegenstand der Reinigungspflicht 1. Die Reinigungspflicht im Sinne dieser Satzung bezieht sich auf: a) alle Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslage, b) die öffentlichen Straßen außerhalb der geschlossenen Ortslage, an die bebaute oder gewerblich genutzte Grundstücke angrenzen.	Übersichtlichere Darstellung der zu reinigenden Flächen sowie Erweiterung auf Bereiche wie Böschungen und Stützmauern Streichen von Bezeichnungen wie Sommerwege

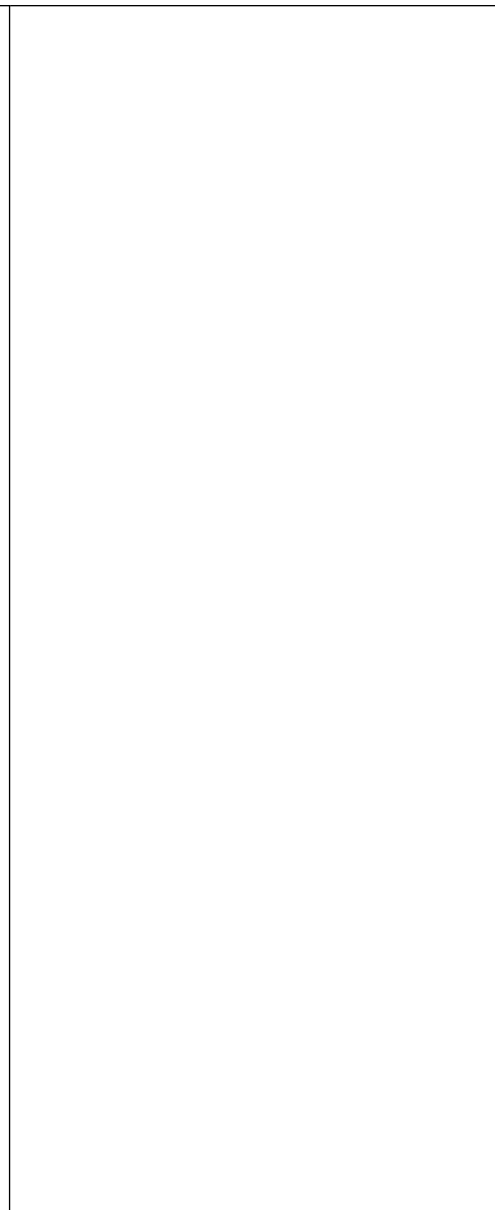
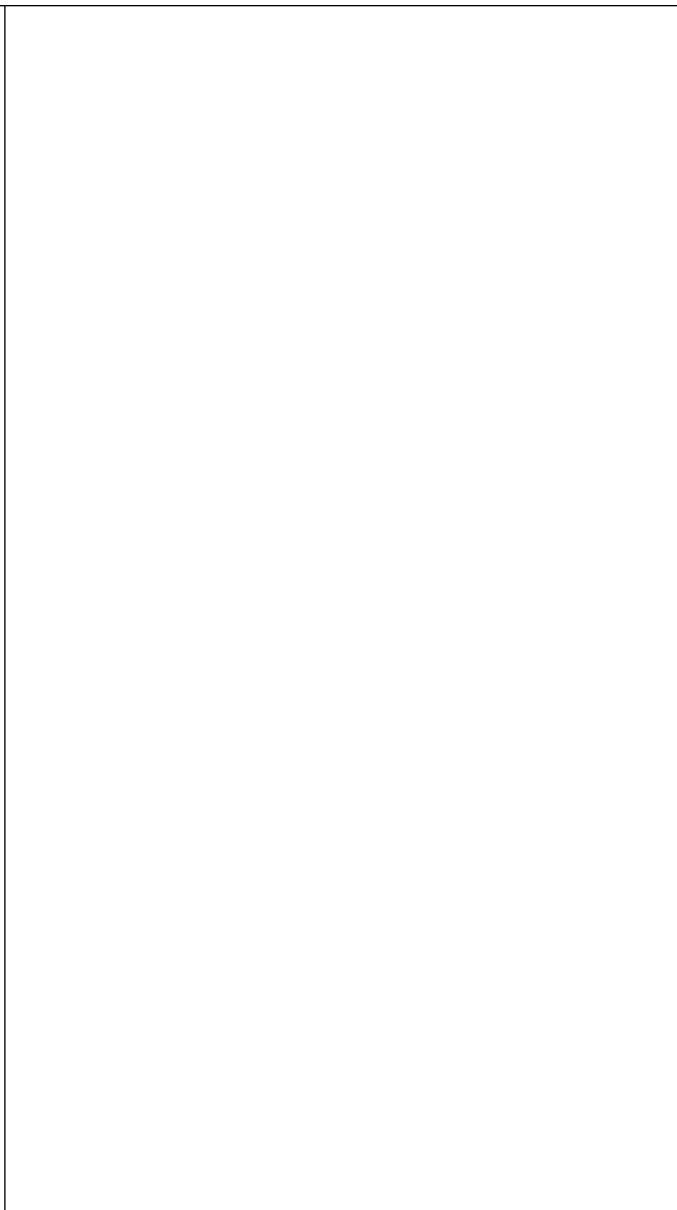
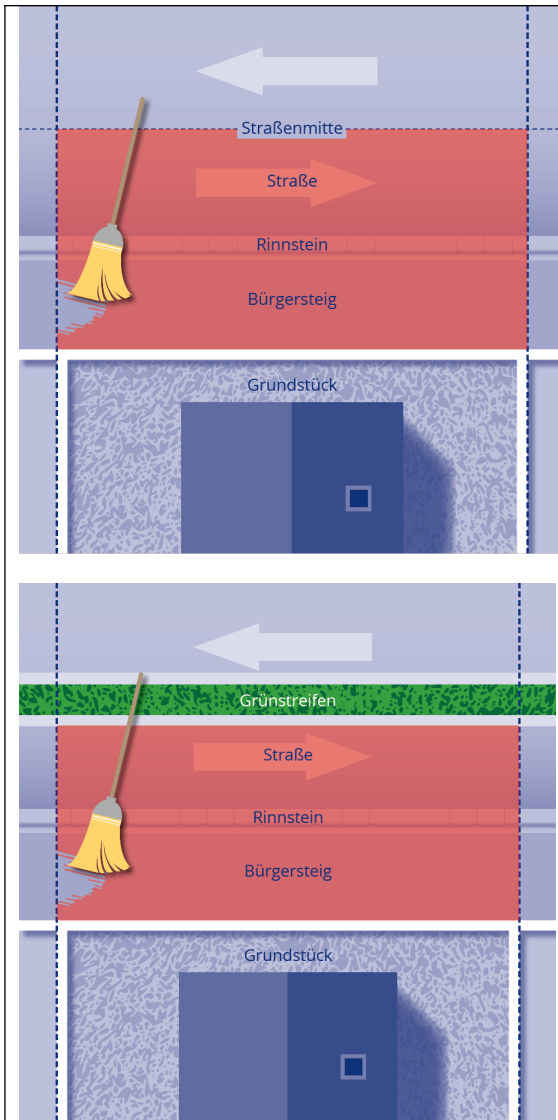
<p>2. Die Reinigungspflicht erstreckt sich auf:</p> <p>a) die Fahrbahnen einschließlich Geh- und Radwege sowie Standspuren,</p> <p>b) die Parkplätze,</p> <p>c) die Straßenrinnen und Einflusöffnungen der Straßenkanäle,</p> <p>d) die Geh- und Radwege,</p> <p>e) die Überwege,</p> <p>f) Böschungen, Stützmauern u. a.</p> <p>3. Gehwege im Sinne dieser Satzung sind die für den Fußgängerkehr ausdrücklich bestimmten und äußerlich von der Fahrbahn abgegrenzten Teile der Straße, ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand und auf die Breite der Straße (z. B. Bürgersteige, unbefestigte Gehwege, Seitenstreifen) sowie räumlich von einer Fahrbahn getrennte selbständige Fußwege. Soweit in Fußgängerzonen (Zeichen 242 StVO) und in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325 StVO) Gehwege nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,50 m Breite entlang der Grundstücksgrenze.</p> <p>4. Überwege sind die als solche besonders gekennzeichneten Übergänge für den Fußgängerkehr sowie die Übergänge an Straßenkreuzungen und -einmündungen in Verlängerung der Gehwege.</p>	<p>2. Die Reinigungspflicht erstreckt sich auf Fahrbahnen, Standspuren, Seitenstreifen, Radwege, Bürgersteige, Gehwege, Sommerwege, befestigte Bankette sowie auf gekennzeichnete Parkplätze entlang von Straßen, Wegen, Seitenstreifen und Bürgersteigen, ferner auf Straßenrinnen und Einflusöffnungen der Kanäle.</p> <p>3. Gehwege im Sinne dieser Satzung sind die für den Fußgängerkehr ausdrücklich bestimmten und äußerlich von der Fahrbahn abgegrenzten Teile der Straße, ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand und auf die Breite der Straße (z. B. Bürgersteige, unbefestigte Gehwege, Seitenstreifen) sowie räumlich von einer Fahrbahn getrennte selbständige Fußwege. Soweit in Fußgängerzonen (Zeichen 242 StVO) und in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325 StVO) Gehwege nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,5 m Breite entlang der Grundstücksgrenze.</p>	
<p>§ 3 Verpflichtete</p> <p>1. Verpflichtete i. S. dieser Satzung für die in § 1 bezeichneten Grundstücke sind Eigentümer, Besitzer, Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Nießbraucher nach §§ 1030 ff. BGB,</p>	<p>§ 3 Verpflichtete</p> <p>1. Verpflichtete im Sinne dieser Satzung sind die Eigentümer der im § 1 bezeichneten Grundstücke.</p>	<p>Konkretisierung des Verpflichtetenkreis bei atypischen Liegenschaften</p>

<p>Wohnungsberechtigte nach § 1093 BGB sowie sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte und denen - abgesehen von der oben erwähnten Wohnungsberechtigung - nicht nur eine Grunddienstbarkeit oder eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit zusteht. Diese Verpflichteten können sich zur Erfüllung ihrer Pflichten auch geeigneter Dritter bedienen, bleiben jedoch der Stadt gegenüber verantwortlich.</p> <p>2. Liegen mehrere Grundstücke hintereinander zur sie erschließenden Straße, so bilden das an die Straße angrenzende Grundstück (Kopfgrundstück) und die dahinterliegenden Grundstücke (Hinterliegergrundstücke) eine Straßenreinigungseinheit. Hinterliegergrundstücke sind jedoch nur solche Grundstücke, die nicht selbst an eine öffentliche Straße oder einen öffentlichen Weg angrenzen. Diese Grundstücke bilden auch dann eine Straßenreinigungseinheit, wenn sie durch mehrere Straßen erschlossen werden. Ein Hinterliegergrundstück ist ein Grundstück, das keinen direkten Zugang zu einer öffentlichen Straße hat, sondern nur über ein sogenanntes Kopfgrundstück an die Straße angebunden ist. Über das Kopfgrundstück führt dann ein Weg zum Hinterliegergrundstück (siehe Grafik auf Seite 3).</p> <p>3. Hintereinander zur sie erschließenden Straße liegen Grundstücke dann, wenn sie mit der Hälfte oder mehr ihrer dieser Straße zugekehrten Seite hinter dem Kopfgrundstück liegen. Die Eigentümer und Besitzer der zur Straßenreinigungseinheit gehörenden Grundstücke sind abwechselnd reinigungspflichtig. Die Reinigungspflicht wechselt von Woche zu Woche, beginnend beim Eigentümer oder Besitzer des Kopfgrundstückes und fortfahrend in der Reihenfolge der Hinterlieger.</p>	<p>2. Den Eigentümern gleichgestellt sind Erbbauberechtigte, Nießbraucher nach §§ 1030 ff. BGB. Wohnungsberechtigte nach § 1093 BGB sowie sonstige zum Gebrauch des Grundstückes dinglich Berechtigte, denen – abgesehen von der oben erwähnten Wohnungsberechtigung – nicht nur eine Grunddienstbarkeit oder eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit zusteht. Gleiches gilt für sonstige Personen, wenn sie die durch diese Satzung begründeten Verpflichtungen vertraglich übernommen haben und wenn dazu der Magistrat seine jederzeit frei widerrufbare Genehmigung erteilt hat.</p> <p>3. Die nach den Absätzen 1 und 2 Verpflichteten haben in geeigneter Weise Vorsorge zu treffen, daß die ihnen nach dieser Satzung auferlegten Verpflichtungen ordnungsgemäß von einem Dritten erfüllt werden, wenn sie das Grundstück nicht oder nur unerheblich selbst nutzen.</p> <p>4. Sind nach Maßgabe der Absätze 1 und 2 mehrere Verpflichtete vorhanden, so können sie als Gesamtschuldner zur Erfüllung der in dieser Satzung geregelten Reinigungspflichten herangezogen werden.</p> <p>5. Haben mehrere Grundstücke gemeinsam Zugang zu der sie erschließenden Straße oder liegen sie hintereinander zur gleichen Straße (Hinterliegergrundstücke), so sind ihre Eigentümer und Besitzer (vgl. Absatz 1 –2) auch gesamtschuldnerisch reinigungspflichtig. Hinterliegergrundstücke sind jedoch nur solche Grundstücke, die nicht selbst an eine öffentliche Straße oder einen öffentlichen Weg angrenzen. Die Eigentümer und Besitzer bei Hinterliegergrundstücken sind abwechselnd reinigungspflichtig. Die Reinigungspflicht wechselt von Woche zu Woche, beginnend beim Eigentümer oder Besitzer des Kopfgrundstückes und fortfahrend in der Reihenfolge der Hinterlieger.</p>	
---	--	--

<p>§ 4 Umfang der Reinigungspflicht</p> <p>Die Reinigungspflicht umfasst a) die Allgemeine Straßenreinigung (§§ 6 - 9), b) den Winterdienst (§§ 10 und 11).</p>	<p>§ 4 Umfang der Reinigungspflicht</p> <p>Die Reinigungspflicht umfasst: a) die Allgemeine Straßenreinigung (§§ 5 – 8) b) den Winterdienst (§§ 9 – 10).</p>	
<p>§ 5 Verschmutzung durch Abwasser</p>	<p>N. N.</p>	

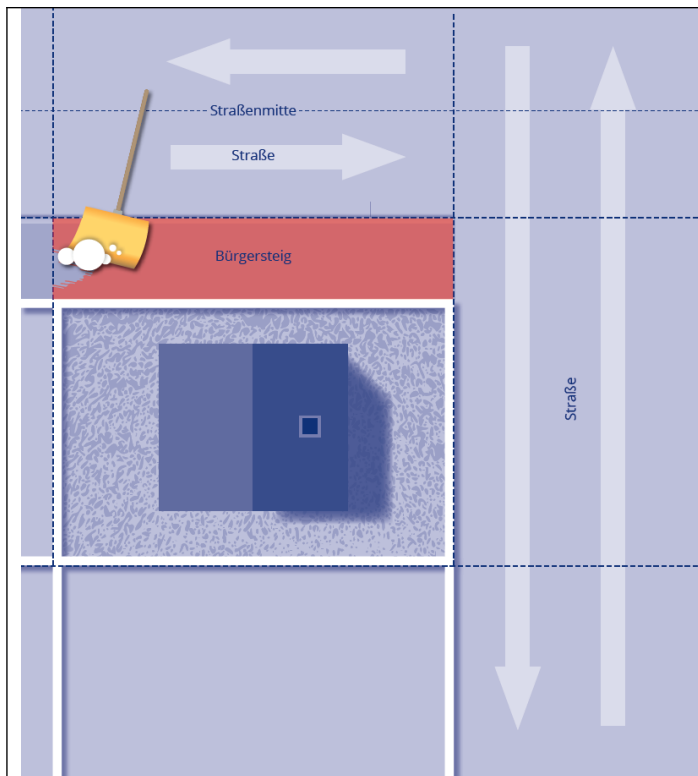
<p>Den Straßen, insbesondere auch den Rinnen, Gräben und Kanälen dürfen keine Spül-, Haus-, Fäkal- oder gewerblichen Abwässer zugeleitet werden. Untersagt ist auch das Ableiten von Jauche, Blut oder sonstigen schmutzigen oder übelriechenden Flüssigkeiten.</p>		
<p>Teil II Allgemeine Straßenreinigung</p>	<p>II. Allgemeine Straßenreinigung</p>	
<p>§ 6 Umfang der Allgemeinen Straßenreinigung</p> <p>1. Die ausgebauten Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile) sind regelmäßig und so zu reinigen, dass eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, insbesondere eine Gesundheitsgefährdung infolge Verunreinigung der Straße aus ihrer Benutzung oder durch Witterungseinflüsse vermieden oder beseitigt wird. Ausgebaut im Sinne dieser Satzung sind Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile), wenn sie mit einer festen Decke (Asphalt, Beton, Pflaster, Platten, Teer oder einem in ihrer Wirkung ähnlichen Material) versehen sind. Die Reinigungspflicht umfasst auch das Beseitigen von Fremdkörpern, groben Verunreinigungen, Kehricht, Laub, Schlamm, Gras, Unkraut und sonstigen Unrat jeglicher Art.</p> <p>2. Bei nichtausgebauten Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile) oder Straßen mit wassergebundener Decke ist bezüglich des Reinigungsumfanges analog § 6 Nr. 1 zu verfahren.</p> <p>3. Der Staubentwicklung beim Straßenreinigen ist durch Besprengen vorzubeugen, soweit nicht besondere Umstände entgegenstehen (z. B. ausgerufenen Wassernotstand).</p> <p>4. Bei der Reinigung sind solche Geräte zu verwenden, welche die Straßen nicht beschädigen.</p>	<p>§ 5 Umfang der Allgemeinen Straßenreinigung</p> <p>1. Die ausgebauten Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile) sind regelmäßig und so zu reinigen, dass eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, insbesondere eine Gesundheitsgefährdung infolge Verunreinigung der Straße aus ihrer Benutzung oder durch Witterungseinflüsse vermieden oder beseitigt wird. Ausgebaut im Sinne dieser Satzung sind Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile), wenn sie mit einer festen Decke (Asphalt, Beton, Pflaster, Platten, Teer oder einem in ihrer Wirkung ähnlichen Material) versehen sind.</p> <p>2. Bei nichtausgebauten Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile) oder Straßen mit wassergebundener Decke umfasst die Reinigung nur das Beseitigen von Fremdkörpern, groben Verunreinigungen, Laub, Schlamm oder ähnlichem.</p> <p>3. Der Staubentwicklung beim Straßenreinigen ist durch Besprengen vorzubeugen, soweit nicht besondere Umstände entgegenstehen (z. B. ausgerufenen Wassernotstand).</p> <p>4. Der Straßenkehricht ist sofort zu beseitigen. Er darf nicht in Straßensinkkästen, sonstige Entwässerungsanlagen oder offene Abzugsgräben geschüttet werden.</p>	<p>u. a. Erweiterung auf Entfernung Unkraut</p>

<p>5. Der Straßenkehrriech ist sofort zu beseitigen. Er darf nicht in Straßensinkkästen, sonstige Entwässerungsanlagen oder offene Abzugsgräben geschüttet werden.</p>		
<p>§ 7 Reinigungsfläche</p> <p>1. Die zu reinigende Fläche erstreckt sich vom Grundstück aus - in der Breite, in der es zu einer oder mehreren Straßen hin liegt - bis zur Mitte der Straße. Bei Eckgrundstücken vergrößert sich die Reinigungsfläche bis zum Schnittpunkt der Straßenmitte. Bei Plätzen ist außer dem Gehweg und der Straßenrinne ein 4 m breiter Streifen - vom Gehwegrand in Richtung Fahrbahnmitte - zu reinigen.</p> <p>2. Hat die Straße vor dem Grundstück eine durch Mittelstreifen oder ähnliche Einrichtungen getrennte Fahrbahn, so hat der Verpflichtete die gesamte Breite der seinem Grundstück zugekehrten Fahrbahn zu reinigen.</p> <p>Bei hinter dem Grundstück verlaufenden Wegen im Sinne des § 2 Nr. 2 ist die Regelung gemäß § 7 Nr. 1 anzuwenden.</p>	<p>§ 6 Reinigungsfläche</p> <p>Die zu reinigende Fläche erstreckt sich vom Grundstück aus – in der Breite, in der es zu einer oder mehreren Straßen hin liegt – bis zur Mitte der Straße, höchstens jedoch bis zu 10 Meter von der Straßenfluchtlinie aus gemessen.</p>	<p>u. a. Einführung von Regelungen für atypische Liegenschaften</p>



<p>§ 8 Reinigungszeiten</p> <p>Soweit nicht besondere Umstände (plötzliche oder den normalen Rahmen übersteigende Verschmutzungen) eine sofortige Reinigung notwendig machen, sind die Straßen am Tage vor einem Sonntag oder einem gesetzlichen Feiertag, und zwar</p> <p>a) in der Zeit vom 1. April bis 30. September bis spätestens 19.00 Uhr, b) in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. März bis spätestens 17.00 Uhr zu reinigen.</p>	<p>§ 7 Reinigungszeiten</p> <p>Soweit nicht besondere Umstände (plötzliche oder den normalen Rahmen übersteigende Verschmutzungen) ein sofortiges Reinigen notwendig machen, sind die Straßen am Tage vor einem Sonntag oder einem gesetzlichen Feiertag und zwar:</p> <p>a) in der Zeit vom 1. April bis 30. September bis spätestens 19.00 Uhr, b) in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. März bis spätestens 17.00 Uhr zu reinigen.</p>	
<p>§ 9 Freihalten der Vorrichtung für die Entwässerung und für die Brandbekämpfung</p> <p>Oberirdische, der Entwässerung oder der Brandbekämpfung dienende Vorrichtungen auf der Straße müssen jederzeit von allem Unrat oder den Wasserabfluss störenden Gegenständen, auch von Schnee und Eis, freigehalten werden. § 6 gilt entsprechend.</p>	<p>§ 8 Freihalten der Vorrichtung für die Entwässerung und für die Brandbekämpfung</p> <p>Oberirdische, der Entwässerung oder der Brandbekämpfung dienende Vorrichtungen auf der Straße müssen jederzeit von allem Unrat oder den Wasserabfluss störenden Gegenständen, auch von Schnee und Eis, freigehalten werden.</p>	
<p>Teil III Winterdienst</p>	<p>III. Winterdienst</p>	
<p>§ 10 Schneeräumung</p> <p>1. Neben der allgemeinen Straßenreinigungspflicht (§§ 6 – 9) haben die Verpflichteten bei Schneefall die Gehwege vor ihren Grundstücken (§ 7) in einer solchen Breite vom Schnee zu räumen, dass der Verkehr nicht mehr als unvermeidbar beeinträchtigt wird. Soweit in Fußgängerzonen (Zeichen 242 StVO) und in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325 StVO) Gehwege nicht vorhanden oder nur einseitig sind, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,50 m Breite entlang der</p>	<p>§ 9 Schneeräumung</p> <p>1. Neben der allgemeinen Straßenreinigungspflicht (§§ 6 – 8) haben die Verpflichteten bei Schneefall die Gehwege und Überwege vor ihren Grundstücken (§ 6) in einer solchen Breite vom Schnee zu räumen, dass der Verkehr nicht mehr als unvermeidbar beeinträchtigt wird. Soweit in Fußgängerzonen (Zeichen 242 StVO) und in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325 StVO) Gehwege nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,5 m Breite entlang der</p>	<p>u. a. Einführung von Regelungen für atypische Liegenschaften</p>

<p>Grundstücksgrenze. Bei Schneefall werden die markierten Fußgängerüberwege sowie die Bushaltestellen durch die Stadt vom Schnee geräumt.</p> <p>2. Mündet in Straßen mit einseitigem Gehweg auf der dem Gehweg gegenüberliegenden Seite eine Straße ohne Anlieger ein, so sind die Eigentümer oder Besitzer der Eckgrundstücke verpflichtet, zusätzlich zu der in § 10 festgelegten Gehwegfläche auch den Teil des Gehweges von Schnee zu räumen, der gegenüber der einmündenden Straße liegt und zwar jeweils bis zur gedachten Verlängerung der Achse der einmündenden Straße.</p>	<p>Grundstücksgrenze. Bei Schneefall werden die markierten Fußgängerüberwege durch die Stadt vom Schnee geräumt.</p> <p>2. Für jedes Hausgrundstück ist ein genügend breiter Zugang zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang zu räumen.</p> <p>3. Festgetretener oder auftauender Schnee ist ebenfalls – soweit möglich und zumutbar – aufzuhacken und abzulagern.</p> <p>4. Soweit den Verpflichteten die Ablagerung des zu beseitigenden Schnees und der Eisstücke (Absatz 3) auf Flächen außerhalb des Verkehrsraumes nicht zugemutet werden kann, darf der Schnee auf Verkehrsflächen nur so abgelagert werden, dass der Verkehr möglichst wenig beeinträchtigt wird.</p> <p>5. Die Abflussrinnen müssen bei Tauwetter vom Schnee freigehalten werden.</p> <p>6. Die Verpflichtung zur Räumung besteht in der Zeit zwischen 7.00 und 20.00 Uhr.</p>	
--	--	--



3. Für jedes Hausgrundstück ist ein genügend breiter Zugang zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang zu räumen.

4. Festgetretener oder auftauender Schnee ist ebenfalls - soweit möglich und zumutbar - aufzuhacken und abzulagern.

5. Soweit den Verpflichteten die Ablagerung des zu beseitigenden Schnees und der Eisstücke (Nr. 4) auf Flächen außerhalb des Verkehrsraumes nicht zugemutet werden kann, darf der Schnee auf Verkehrsflächen nur so abgelagert werden, dass der

<p>Verkehr möglichst wenig beeinträchtigt wird.</p> <p>6. Die Abflussrinnen müssen bei Tauwetter vom Schnee freigehalten werden.</p> <p>7. Die in den vorstehenden Absätzen festgelegten Verpflichtungen gelten für die Zeit von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr. Sie sind bei Schneefall jeweils unverzüglich zu erfüllen.</p>		
<p>§ 11 Beseitigung von Schnee- und Eisglätte</p> <p>1. Bei Schnee- und Eisglätte haben die Verpflichteten (§ 3) die Gehwege (§ 2 Nr. 3), die Zugänge zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang (§ 10 Nr. 3) derart und so rechtzeitig zu bestreuen, dass Gefahren nach allgemeiner Erfahrung nicht entstehen können. In Fußgängerzonen und verkehrsberuhigten Bereichen findet § 10 Nr. 1 Satz 2 Anwendung.</p> <p>2. Bei Straßen mit einseitigem Gehweg findet für die Beseitigung von Schnee- und Eisglätte die Regelung des § 10 Nr. 2 - 4 Anwendung.</p> <p>3. Bei Eisglätte sind die Gehwege in voller Breite und Tiefe abzustumpfen. Noch nicht ausgebaute Gehwege und ähnliche, ausschließlich dem Fußgängerverkehr dienende sonstige Straßenteile (§ 2 Nr. 3) müssen in einer Tiefe von 1,50 m abgestumpft werden.</p> <p>4. Als Streumaterial sind vor allem Sand, Splitt und ähnliches abstumpfendes Material zu verwenden. Salz darf nur in geringen Mengen zur Beseitigung festgetretener Eis- und Schneerückstände verwendet werden. Die Rückstände sind spätestens nach der Frostperiode von dem jeweils Winterdienstpflichtigen zu beseitigen. Der Hauseigentümer haftet für die durch unsachgemäße Anwendung von Auftausalzen</p>	<p>§ 10 Beseitigung von Schnee- und Eisglätte</p> <p>1. Bei Schnee- und Eisglätte haben die Verpflichteten (§ 3) die Gehwege, die Überwege, die Zugänge zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang (§ 9 Absatz 2) derart und so rechtzeitig zu betreuen, dass Gefahren nach allgemeiner Erfahrung nicht entstehen können. In Fußgängerzonen und verkehrsberuhigten Bereichen findet § 9 Absatz 1 Satz 2 Anwendung. Bei Schnee- und Eisglätte werden die markierten Fußgängerüberwege von der Stadt bestreut.</p> <p>2. Als Streumaterial sind vor allem Sand, Splitt und ähnliches abstumpfendes Material zu verwenden. Asche darf zum Bestreuen nur in dem Umfang und in der Menge verwendet werden, dass eine übermäßige Verschmutzung der Geh- und Überwege nicht eintritt. Auftausalze dürfen nur dann verwendet werden, wenn die Salzlösung abgekehrt wird. Der Hauseigentümer haftet für die durch unsachgemäße Anwendung von Auftausalzen entstehenden Schäden.</p> <p>3. Auftauendes Eis auf den in Absatz 1 bezeichneten Flächen ist aufzuhacken und entsprechend der Vorschrift des § 9 Absatz 4 zu beseitigen.</p> <p>4. Beim Abstumpfen und Beseitigen von Eisteilen dürfen nur solche Hilfsmittel verwendet werden, die die</p>	<p>Streichen von Asche als Streumittel und Hinweis auf reduzierten Salzeinsatz</p>

<p>entstehenden Schäden.</p> <p>5. Auftauendes Eis auf den in Nr. 1 bis 3 bezeichneten Flächen ist aufzuhacken und entsprechend der Vorschrift des §10 Nr. 5 zu beseitigen. Hierbei dürfen nur solche Hilfsmittel verwendet werden, welche die Straßen nicht beschädigen.</p> <p>6. § 10 Nr. 7 gilt entsprechend.</p>	<p>Straßen nicht beschädigen.</p> <p>5. § 9 Absatz 6 gilt entsprechend.</p>	
<p>Teil IV Schlussvorschriften</p>	<p>IV. Schlussvorschriften</p>	
<p>§ 12 Ausnahmen</p> <p>Befreiungen von der Verpflichtung zur Reinigung der Straßen können ganz oder teilweise nur dann auf besonderen Antrag erteilt werden, wenn - auch unter Berücksichtigung des allgemeinen Wohles - die Durchführung der Reinigung den Pflichtigen nicht zugemutet werden kann.</p>	<p>§ 11 Ausnahmen</p> <p>Befreiungen von der Verpflichtung zur Reinigung der Straßen können ganz oder teilweise nur dann auf besonderen Antrag erteilt werden, wenn auch unter Berücksichtigung des allgemeinen Wohles die Durchführung der Reinigung den Pflichtigen nicht zugemutet werden kann.</p>	
<p>§ 13 Ordnungswidrigkeiten</p> <p>(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig</p> <p>1. entgegen § 5 den Straßen, Rinnen, Gräben und Kanälen, Spül-, Haus-, Fäkal- oder gewerbliche Abwässer zuleitet,</p> <p>2. entgegen § 6 Nr. 1 und Nr. 2 die Straßen nicht oder nicht regelmäßig reinigt,</p> <p>3. entgegen § 6 Nr. 5 den Straßenkehrriech nicht ordnungsgemäß beseitigt,</p>	<p>§ 12 Zwangmaßnahmen</p> <p>1. Vorsätzliche und fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen dieser Satzung können gemäß § 5 HGO in Verbindung mit § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit Geldbußen von 5,- DM bis 1.000,- DM geahndet werden. Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602) geändert durch Gesetz vom 17.05.1988 (BGBl. I S. 606) findet Anwendung. Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 des Bundesgesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Magistrat (§ 5 Absatz 2 HGO). 2. Die Befolgung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Vorschriften kann durch Ersatzvornahme (Ausführung der zu erzwingenden</p>	<p>Eindeutigere Auflistung der OWI-Tatbestände</p>

<p>4. entgegen § 9 die dort genannten Einrichtungen nicht jederzeit von allem Unrat oder den Wasserabfluss störenden Gegenständen, auch von Schnee und Eis, freihält,</p> <p>5. entgegen § 10 Nr. 1 bei Schneefall die Gehwege und Überwege innerhalb der in § 10 Nr. 7 genannten Zeiten nicht unverzüglich vom Schnee räumt,</p> <p>6. entgegen § 10 Nr. 3 keinen Zugang zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang räumt,</p> <p>7. entgegen § 10 Nr. 6 die Abflussrinnen bei Tauwetter nicht vom Schnee freihält,</p> <p>8. entgegen § 11 Nr. 1 bei Schnee- und Eisglätte die Gehwege, die Überwege, die Zugänge zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang nicht innerhalb der in § 10 Nr. 7 genannten Zeiten unverzüglich so bestreut, dass Gefahren nicht entstehen können,</p> <p>9. entgegen § 11 Nr. 3 bei Eisglätte die Gehwege nicht in voller Breite und Tiefe, die Überwege nicht in einer Breite von 1,50 m abstumpft,</p> <p>10. entgegen § 11 Nr. 5 auftauendes Eis nicht ordnungsgemäß beseitigt.</p> <p>(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000,-- Euro geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß hierzu nicht aus, so kann es überschritten werden.</p> <p>(3) Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Nr. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Magistrat.</p>	<p>Handlung auf Kosten der Pflichtigen) oder durch Festsetzung von Zwangsgeld durchgesetzt werden. Die Vollstreckung der nach dieser Satzung ergangenen Verfügungen erfolgt nach dem Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz vom 04.07.1966 (GVBl. I S. 151), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.1976 (GVBl. I S. 532).</p>	
--	---	--

**§ 14
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am _____ in Kraft.

Mit dem gleichen Tage tritt die Satzung über die
Straßenreinigung vom 23.11.1990 außer Kraft.
Bad Vilbel, den

**§ 13
Inkrafttreten
In Kraft seit 23.11.1990**